



Anfrage Rechtsgrundlage Durchführung von Osterfeuern in Bremen 2025

Der Beirat Blumenthal möge beschließen:

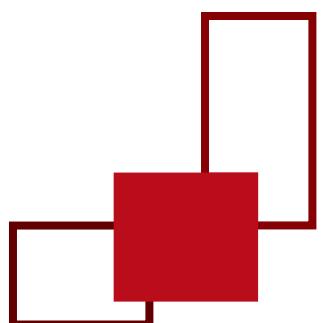
Der Beirat Blumenthal bittet den Senator für Inneres und Sport um Auskunft zu den diesjährigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Osterfeuern.

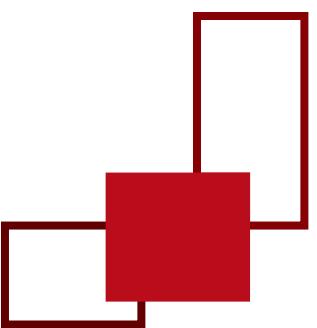
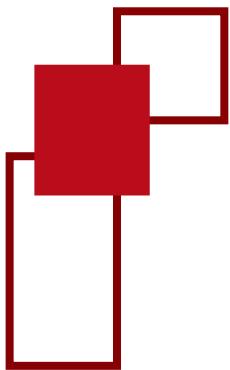
- Gibt es mittlerweile eine Durchführungsverordnung?

Organisatoren der traditionellen Osterfeuer müssen in Rechtssicherheit und mit realistischen Vorgaben arbeiten können. Die Umstände die zum Abbruch eines Osterfeuers im Bremen-Rekum führten, sollten sich so nicht wiederholen. Abstandvorgaben zu Menschen, Vegetation oder Gebäuden, Tierschutzzvorgaben, Brennmaterial, Überwachung, Sicherheit und die erlaubten Ausmaße sollen eindeutig sein. Beispielhaft genannt sei hier das Merkblatt 06 zu Oster- und Sonnenwendfeuern aus Hamburg mit Empfehlungen zur Größe nicht über 8m im Durchmesser und 5m in der Höhe. Merkblatt hängt an.

Marcus Pfeiff, Kay Bienzeisler und die SPD-Fraktion im Beirat Blumenthal

Bremen, den 27.01.2025





Oster- und Sonnenwendfeuer

Hinweise zum Abbrennen von Oster- und Sonnenwendfeuern

Die Oster- und Sonnenwendfeuer entsprechen einer sehr alten Tradition. Ihre Durchführung hat in den zurückliegenden Jahren allerdings große Probleme aufgeworfen. Diese waren zum Teil so schwerwiegend, dass in Zukunft eine Ausrichtung von Osterfeuern überhaupt nicht mehr möglich wäre, wenn nicht alle Beteiligten gewisse Verhaltensmaßnahmen einhielten. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Beachtung von Sicherheitsregeln.

Die nachfolgenden Informationen sollen dazu beitragen, die traditionellen Feuer zum Osterfest zu einem für alle Beteiligten ungetrübten Ereignis werden zu lassen.

- Auf privatem Grund ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.
- Bei öffentlichem Grund besteht Genehmigungspflicht! Wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Orts- bzw. Bezirksamt.
- Die Feuerwehr Hamburg ist keine Genehmigungsbehörde für das Abbrennen von Oster- und Sonnenwendfeuern.
- Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin etc.) dürfen nicht verwendet werden.
- Grundsätzlich ist der Reisighaufen für das Osterfeuer auf sandigem Platz oder versiegeltem Boden aufzuschichten. Abweichungen bedürfen einer vorherigen Abklärung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und Böschungen darf nicht abgebrannt werden. Auf genügend Abstand (Richtwert: 1m Stapelhöhe = 20m Abstand) zu Bäumen und Sträuchern muss unbedingt geachtet werden.
- Es dürfen sich aus dem Abbrennen des Feuers keine Gefahren für die Nachbarschaft ergeben.
- Die Abstände zu Gebäuden mit harter Bedachung sollen mindestens 100 m und zu Gebäuden mit weicher Bedachung (Reetdächer) mindestens 200 m betragen.
- Die Größe der Stapel darf 5 m Höhe und 8 m Durchmesser nicht überschreiten.
- Zum traditionellen Osterfeuer gehört Holz als Brennmaterial. Autoreifen, Öle und andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden (Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen).
- Wegen nicht immer vermeidbarer Rauchentwicklung ist ein Abstand zu verkehrsreichen Straßen und Bahnlinien von mindestens 200 m einzuhalten.
- Löschgeräte sollten bereitgehalten werden und die Erreichbarkeit für die Feuerwehr muss in jedem Falle gewährleistet sein.
- Anwohner, die nicht mitfeiern, sollten durch die Auswirkungen des Osterfeuers so wenig wie möglich belästigt werden. Diese Überlegungen sind bei der Standortauswahl zu berücksichtigen.

- Kurz vor dem Abbrennen sollten die vorbereiteten Holzstöße noch einmal umgeschichtet werden. Viele Tierarten quartieren sich gerne in den Holzstößen ein. Wird der Holzstoß nicht umgeschichtet, würde das Feuer für die Tiere zur tödlichen Falle werden.
- Für den Notfall, besonders wenn zahlreiche Zuschauer erwartet werden, ist insbesondere die Frage der Feuerwehrzufahrt zu klären.
- Das Feuer ist ständig von mindestens einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
- Die Glut ist abzulöschen und die Verbrennungsrückstände sind zu beseitigen.

Beim Unterschreiten der Sicherheitsabstände, bei starker Trockenheit, ungünstiger Windrichtung und -stärke muss aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit evtl. einzuhaltenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet werden, dass das Gefahrenrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert wird. Das sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Wahl des Abbrennplatzes unter Berücksichtigung der Witterung (Trockenheit, Windrichtung u. Windstärke),
- Reduzierung des Brandgutes,
- Vorhaltung eigenen Löschgerätes,
- Sicherheits- und Ordnungskräfte.

Zur besonderen Beachtung

Werden die vorgenannten Sicherheitsvorgaben nicht eingehalten, so kann sich daraus eine Zunahme der Gefährdung ergeben, bis hin zur fahrlässigen Brandstiftung. Auch kann ein Einschreiten der zuständigen Behörden notwendig werden. Beim Vorliegen einer konkreten Gefahr geschieht dieses durch die Verwaltungsbehörde und bei akuter Gefahr durch Sofortmaßnahmen der Polizei und der Feuerwehr.